



Amtliche Bekanntmachungen

Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 670 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Ertrag 580 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen vom 21.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen, Nr. 23/2016 vom 15.12.2016, S. 258) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß §10 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2012 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Westfriedhof

Feld R81 Nr. 1 - 291

Feld R9 Nr. 1 - 178

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabsteinen zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 15.12.2017 - 15.02.2018 an den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-4-70/Standesamt (Bestattungsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 15.11.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3017015466

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 28.11.2017

Stadtparkkasse Oberhausen

- Der Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - in der Fassung vom 12.05.2017 (inkl. Ergänzung vom 13.09.2017) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 259 bis 264

Ausschreibungen

Seite 265 bis 266

23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 715 A beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 13.09.2017 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 12 und 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach ca. 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach ca. 91 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 589 und 525, Flur 12; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 525, Flur 12; nach 27,8 m abknickend zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 445, Flur 12; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 445, 443 und 602, Flur 12; südliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 482, Flur 12; am nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 482, Flur 12, abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 528, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 528, 579 und 580, Flur 12.

Der Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-4/Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

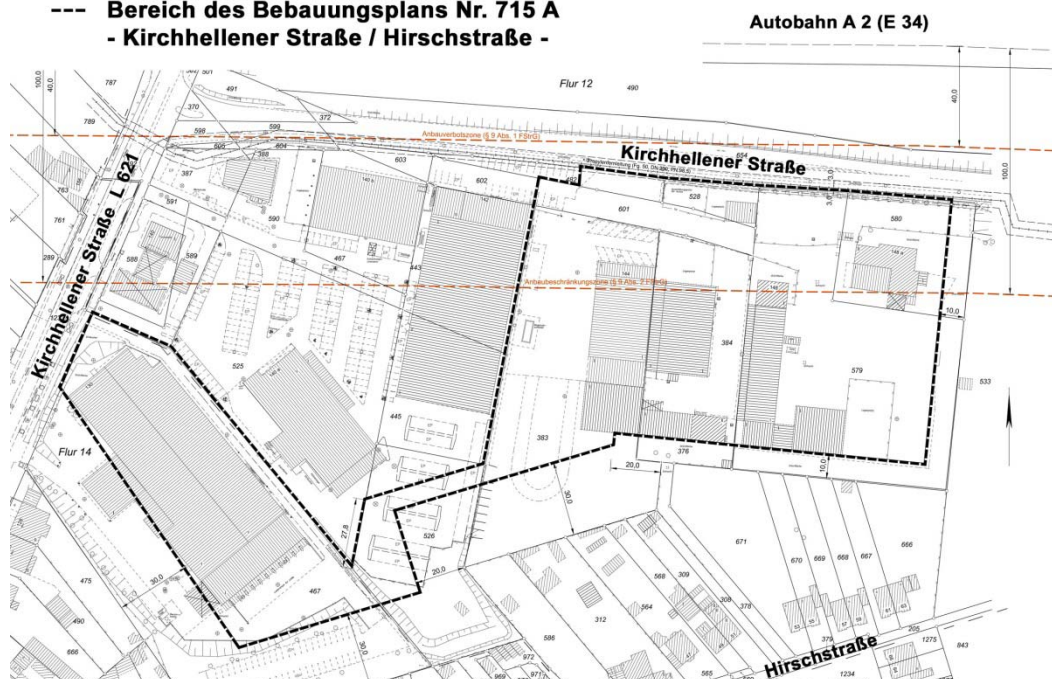
II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 27.11.2017 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -





23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.11.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße/Hirschstraße:-

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 715 A soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wurde der Bebauungsplan Nr. 715 A nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei sind für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 A Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt worden. Der Bebauungsplanent-

wurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen richtet sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 715 A wurde gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße/ Bundesautobahn A 2 -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße/ Bundesautobahn A 2 - in der Fassung vom 12.05.2017 (inkl. Ergänzung vom 10.10.2017) als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 716 beigelegte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 10.10.2017 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757 bis zur westlichsten Ecke des Gebäudes Kirchhellener Straße 149; 26 m entlang der nordwestlichen Seite des Gebäudes Kirchhellener Straße 149 und deren Verlängerung; abknickend zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze

des Flurstücks Nr. 761, der 30 m südlich des nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 761 liegt; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

Der Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße/ Bundesautobahn A 2 - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-4/Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 27.11.2017 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

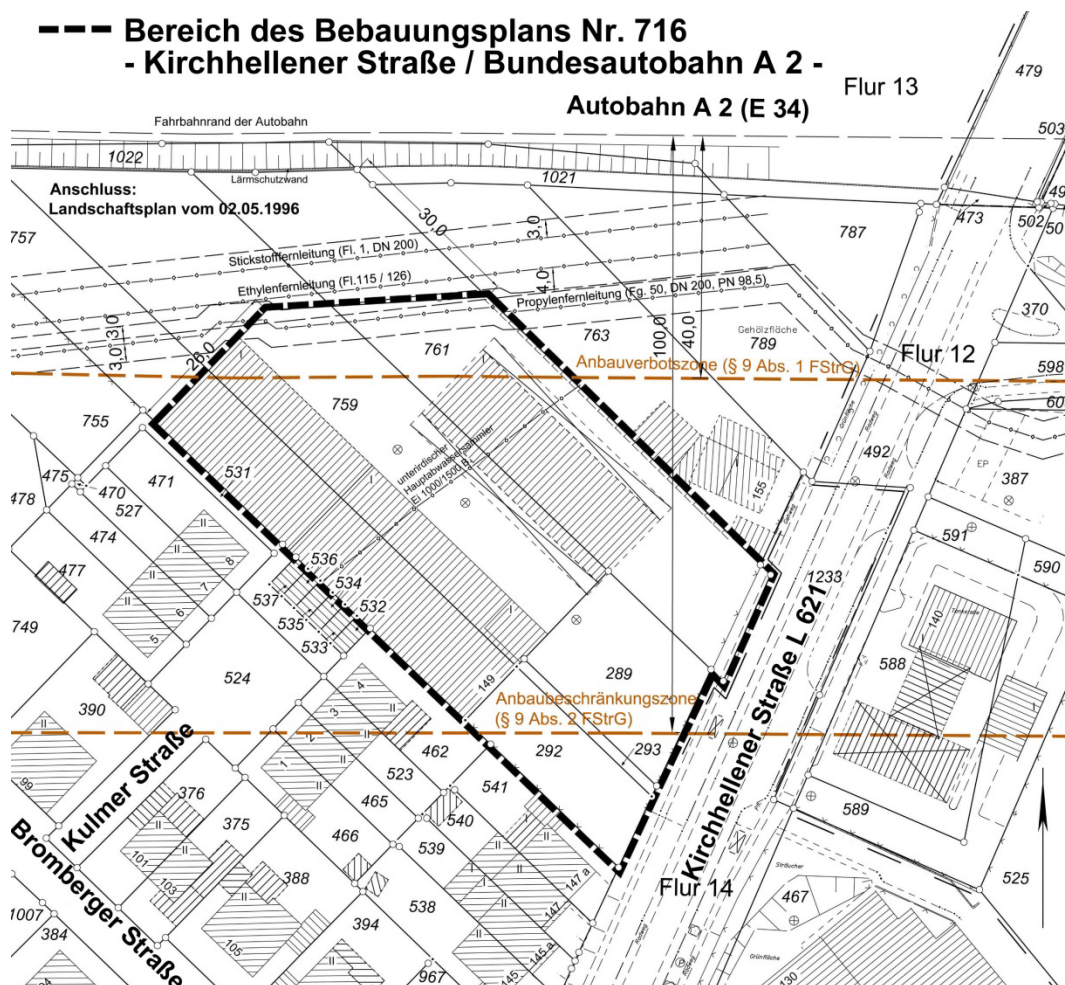
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.11.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 30.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 716 -Kirchhellener Straße/Bundesautobahn A 2 -:

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 716 soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plan- gebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 716 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

Der Bebauungsplan Nr. 716 wurde gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Deshalb ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen worden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

2. Änderungssatzung vom 27.11.2017 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 in der Fassung vom 28.11.2016 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.12.2016, S.259) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Alemannenstraße	
von Anfang bis Nr. 26/21	110
Nr. 30 und Nr. 32	100
Barmingholter Straße	
von Anfang (Graßhofstraße) bis Nr. 32	110
von Vogelsangweg bis Tackstraße	100
Brüder-Grimm-Weg	100
Goebenstraße	121
Kärntener Straße	
von Mellinghofer Straße bis Tiroler Straße	110
von Tiroler Straße bis Ende	100
Königshardter Straße	
von Anfang bis Hartmannstraße	121
von Hartmannstraße bis Nr. 192	110
von Nr. 194 bis Ende	100
Stichstraße Nr. 127-137	100
Lindenplatz	110
Liricher Straße	121
Stichstraße Nr. 110/111	110
Nr. 153 bis Nr. 165	100
Römerstraße	110
Nr.45, 47 und 50	100
Nr. 60 und 62 sowie von Nr.72/73 bis Ende	100

2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Holtener Mühlenweg	100
Im Weidenkamp	100

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das



Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 27.11.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Umbau von 4 Drosselbauwerken im Stadtgebiet Oberhausen 2. BA

Leistung:

- 4 Pau. Verkehrssicherung der Baustelle nach StVO
- 4 Pau. Wasserhaltung/Reinigung
- 1 Stck. Vorhandenen mechanischen Abflussbegrenzer für Ablauf DN 150 im Bauwerk demontieren, zerlegen, abfahren und entsorgen
- 1 Stck. Vorhandenen mechanischen Abflussbegrenzer für Ablauf DN 400 im Bauwerk demontieren, zerlegen, abfahren und entsorgen
- 1 Stck. Vorhandenen mechanischen Abflussbegrenzer für Ablauf DN 500 im Bauwerk demontieren, zerlegen, abfahren und entsorgen
- 1 Stck. Vorhandenen mechanischen Abflussbegrenzer für Ablauf DN 600 im Bauwerk demontieren, zerlegen, abfahren und entsorgen
- 4 Pau. Berme und Sohle im Bauwerk aufstemmen und PP Rohr DN 100 SN 10 für Drucksonde einarbeiten
- 4 Stck. Absperrschieber mit Elektrostellantrieb Typ GWS-EL liefern und fachgerecht betriebsbereit montieren
- ca. 21 m³ Rohrgraben für den Einbau von Kabelschutzrohren erstellen
- ca. 40 m Kabelschutzrohre PP DN 100 SN 10 frei Baustelle liefern und verlegen
- ca. 6 Stck. Kabeldurchführung DN 100 liefern und einbauen inkl. Kernbohrung
- ca. 4 Stck. Inbetriebnahme nach der Montage (Trocken-

kalibrierung)

- ca. 4 Stck. Nasskalibrierung
- 4 Stck. Schaltschrank mit Beton-Sockel liefern und einbauen
- ca. 20 Stck. Wandbefestigungen/Rohrschellen DN 100, V4A, liefern und einbauen
- ca. 4 Stck. Steighilfen ausbauen/entsorgen
- ca. 2 Stck. Steigleiter ausbauen/entsorgen
- ca. 45 Stck. Steighilfen liefern und einbauen
- ca. 10 m² Pflaster/Gehwegplatten aufnehmen/abfahren/liefern/versetzen
- ca. 2 Stck. Schachtabdeckungen aufnehmen und entsorgen
- ca. 1 Stck. Schachthals DN 1500/800 liefern und einbauen
- ca. 1 m Schachtring DN 1500 liefern und einbauen
- ca. 1 Stck. Mauerwerkschacht/Fertigteilschacht bis 2,20 m unterhalb der Straßenoberkante abbauen und entsorgen
- ca. 1 Stck. Abdeckplatte AP-M, DN 1000/625, bis 1,00 m Tiefe freilegen, aufnehmen und abfahren
- ca. 2 Stck. Schachtabdeckung liefern und einbauen
- ca. 7 m³ Frostschutzschicht liefern und einbauen
- ca. 22 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 7 m² Asphalttragschicht/Asphaltbinderschicht/Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 1 Stck. Arbeitsplattform liefern und einbauen, 1 m x 1 m Lochgitter

Bauzeit:

Anfang 17. KW 2018 - Ende 26. KW 2018

Zuschlagsfrist:

09.02.2018

Die Angebotsunterlagen können ab 15.12.2017 bis 29.12.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Hinweis zum TVgG-NRW:

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Maßnahme:

Umbau von 4 Drosselbauwerken im Stadtgebiet Oberhausen 2. BA

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten. Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schroer

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-340

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 11.01.2018 um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Entwässerungsanlage Kleekampstraße/Malmedystraße

Leistung:

ca. 1320 m ²	Böschungsbereiche modellieren
ca. 157 m ²	Fläche aus Betonit-Ton/Sandgemisch liefern und anlegen
ca. 63 m	Schleppleitung PP DN/OD 315 liefern und einbauen
ca. 24 m	PP Rohre DN/OD 500 liefern und einbauen
ca. 550 m ³	Boden laden und abfahren
ca. 345 m ²	Asphaltfläche herstellen
ca. 40 m	Tiefbord 10/30/100 liefern und versetzen
ca. 1740 m ²	Baumhecken roden
ca. 2215 m ²	Gewässerbegleitende Gehölze roden
ca. 105 m	Weidezaun herstellen
ca. 410 m ²	Regelsaatgut RSM 7.1.2 liefern und aussähen
ca. 470 m ²	Krautsaum liefern und anlegen
ca. 635 m ²	Regelsaatgut RSM 7.3.1 liefern und aussähen
ca. 49 Stück	Heister 2xv.o.B.250-300 liefern und pflanzen
ca. 98 Stück	Heister 2xv. 200-250 liefern und pflanzen
ca. 670 Stück	Str 3-5 TR 100-150 liefern und pflanzen
ca. 1660 m ²	Pflegemaßnahmen (Zeitraum 3 Jahre)

Bauzeit:

Anfang 05. KW 2018 - Ende 15. KW 2018

Zuschlagsfrist:

19.02.2018

Die Angebotsunterlagen können ab 15.12.2017 bis 29.12.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Hinweis zum TVgG-NRW:

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen.

Maßnahme:

Entwässerungsanlage Kleekampstraße/Malmedystraße

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

15,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten. Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Fr. Schmitz

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-344

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 18.01.2018 um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG - NRW in Verbindung mit § 8 TVgG sowie §§ 17 und 18 TVgG - NRW auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle Verpflichtungserklärungen und Nachweise zur Beitragsentrichtung gemäß § 7 TVgG - NRW abzugeben, wenn sie nicht präqualifiziert sind oder deren Präqualifikation die Nachweise und Erklärungen des TVgG - NRW nicht mit einschließen.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.